

Stadtverwaltung Jena

Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen
Umwelt- und Naturschutzamt



Stadtverwaltung Jena □ Postfach 10 03 38 □ D - 07703 Jena □ E-Mail: umweltamt@jena.de

Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Jena e.V.
Hr. Thomas Heppner
Leo-Sachse-Str. 10

07749 Jena

Dienstgebäude Tatzendpromenade 2

Nächste Haltestelle Fachhochschule

Zimmer

Sachbearbeiter

Telefon (0 36 41) 49-4126

Telefax (0 36 41) 49-4077

Start- und Landeplätze im Stadtgebiet Jena

Sehr geehrter Herr Heppner,

beiliegend übergebe ich Ihnen den Auszug des Beschlusses aus der Dienstberatung Oberbürgermeister vom 1.8.2000 zu Ihrer Verwendung, um ausstehende Pachtverträge abschließen zu können.

Die Obere Naturschutzbehörde hat auch das Einvernehmen erteilt.

Mit freundlichen Grüßen


Mautsch
Amtsleiter

Anlage

Auszug aus der Beschlüßvorlage Nr. 223/2000 der DO/OB vom 01. 08. 2000:

Fortbestand von Plätzen:

1. Höhenfluggelände Jenzig-Süd

Startplatz: Gemarkung Kunitz, Flur 6, Flurstück 885

Eigentümer: Stadt Jena

LSG, Kerngebiet 2 Naturschutzgroßprojekt (NGP), Trockenrasen-Biotop
Nutzungsvertrag liegt nicht vor

Landeplatz: Gemarkung Jenaprießnitz, Flur 8, Flurstück 1178

Eigentümer: Stadt Jena

LSG, Ackerfläche

Nutzungsvereinbarung mit Gleistal-Agrar e.G. Golmsdorf vom
29.02.2000 liegt vor.

Landeplatz: Gemarkung Jenaprießnitz, Flur 9, Flurstück 1228

Eigentümer: privat

LSG, Grünland

Nutzungsvereinbarung mit Eigentümer vom 22.8.96 liegt vor.

Die Erlaubnis der Prüf- und Zulassungsstelle des Bundesministeriums für Verkehr
vom 07. März 1995 liegt beim DGFC Jena vor.

Bejahren:
7.3.95

v. 14.4.97

Ma ✓

Entscheidungsvorschlag:

Der Startplatz bleibt unverändert.

Die Zustimmung zur Verlegung der Landeplätze kann erteilt werden.

3. Übungsgelände Laasan

Startplatz: Gemarkung Laasan, Flur 3
Eigentümer: privat
LSG, Grünland
Nutzungsvertrag mit der Gleistal-Agrar e.G. liegt vor

Landeplatz: Gemarkung Laasan, Flur 3
Eigentümer: privat
LSG, Grünland
Nutzungsvertrag mit der Gleistal-Agrar e.G. liegt vor

Die Erlaubnis der Prüf- und Zulassungsstelle des Bundesministerium für Verkehr vom 02. Juni 1995 liegt für Flugschule Hakan Emci vor, Mitglied im DGFC Jena.

Entscheidungsvorschlag:

Beibehaltung des Start- und Landplatzes unter den bisher bestehenden Bedingungen sind. Ein Überfliegen des Naturschutzgebietes oder der zum Naturschutzgebiet gehörenden Waldränder ist jedoch auch künftig auszuschließen.

Neuzulassung von Plätzen: Antrag des DGFC Jena

4. Höhenfluggelände Jenzig-Nordwest

Startplatz: Gemarkung Wenigenjena, Flur 17, Flurstücke 104 u. 105
Eigentümer: Stadt Jena
LSG, nicht im Kerngebiet des NGP, Trockenrasen-Biotop
Nutzungsvertrag liegt nicht vor

Landeplatz: Gemarkung Kunitz, Flur 5, Flurstück 714
Eigentümer: privat
LSG, Grünland
Nutzungsvertrag liegt nicht vor

Das Gespräch mit der Oberen Naturschutzbehörde im LVWA (Herr Katzenberger) ergab: Es gibt keine Einwände hinsichtlich LSG. Über die Zulässigkeit im §18-Lebensraum entscheidet die UNB.
Der AAT hat hinsichtlich Uhuschutz keine Bedenken gegen diesen Startplatz.

Entscheidungsvorschlag:

Die Zustimmung für diesen Startplatz kann erteilt werden. Die Auflagen für den

Startplatz Jenzig-Süd haben hier gleichermaßen zu gelten.
Die Zustimmung zum Landeplatz kann ebenfalls erteilt werden. Entsprechende
Nutzungsverträge sind vorzulegen.

5. Übungsgelände Kunitzberg-Unterhang

Startplatz: Gemarkung Kunitz, Flur 2, Flurstücke 344, 349, 350, 351, 352
Eigentümer: Flurstücke 344 bis 351 privat, Flurstück 352 Stadt Jena
LSG, Grünland
Nutzungsvertrag liegt nicht vor

Landeplatz: Gemarkung Kunitz, Flur 3, Flurstücke 365, 366, 370
Eigentümer: Flurstücke 365 und 370 privat, Flurstück 366 Stadt Jena
LSG, Grünland
Nutzungsvertrag mit der Gleistal-Agrar e.G. liegt vor

Entscheidungsvorschlag:

Zustimmung unter den gleichen Bedingungen, wie sie für das Übungsgelände Laasan gelten. Der Nutzungsvertrag für den Startplatz ist abzuschließen.
Entsprechend der Stellungnahme des AAT darf vom Startplatz nur in einem Flugkorridor zum Landeplatz geflogen werden. Das Überfliegen des Naturschutzgebietes oder der zum Naturschutzgebiet gehörenden Waldränder ist auszuschließen.
Die Zulassung soll zunächst nur für ein Jahr erfolgen, um abzuklären, welchen Einfluß die Flugaktivitäten auf die dortige Tierwelt ausüben.

6. Übungsgelände Jenzig-Nordwest

Startplatz: Gemarkung Kunitz, Flur 5, Flurstücke 701 u. 703b
Eigentümer: privat
LSG, Grünland
Nutzungsvertrag liegt noch nicht vor

Landeplatz: Gemarkung Kunitz, Flur 5, Flurstück 714
Eigentümer: privat
LSG, Grünland
Nutzungsvertrag liegt noch nicht vor

Seltens des UNA bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht gegen das neue Übungsgelände keine Einwände. In der Stellungnahme des AAT werden keine Bedenken angemeldet.

Entscheidungsvorschlag:

Zustimmung unter den gleichen Bedingungen, wie sie für das Übungsgelände Laasan gelten. Nutzungsverträge sind abzuschließen.

Diese Information dient der Vorbereitung der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung. Für einige Flächen ergeben sich aus den Festlegungen des OB Auflagen, die in diese Vereinbarungen aufgenommen werden müssen;

Festlegung des OB (Auszug aus OB-DB Protokoll vom 01. 08. 2000;

1. In den Nutzungsverträgen sind Auflagen zur Sicherung des Naturschutzes sowie ein Passus für die Möglichkeit der Zurückziehung der Zulassung aufzunehmen.
2. Im Nutzungsvertrag für das Gelände Kunitzburg-Unterhang ist eine Befristung auf 1 Jahr aufzunehmen.
3. Die Vorlage Nr. 223/2000 wird bestätigt.

zu 1.: Auflagen des Naturschutzes

- Beschränkung der Start- und Landeplätze nur auf die benannten Flurstücke, keine Nutzung und dadurch Beeinträchtigung angrenzender Biotope, wie Trockenrasen, Hecken und Gebüschfluren, Streuobstwiesen und Waldränder, anzuwenden bzw. anzubringen.
- alle bei der Betreibung der Sportart anfallenden Abfälle der DGFC-Mitglieder und Gäste (!), wie Verpackungsmüll, Hygieneartikel oder anfallende andere Abfälle sind mit Beendigung des Flugbetriebes sofort von den Start- und Landeflächen zu berräumen und zu entsorgen.
- die vorhandenen Wanderwege sind auch während der Nutzung für den Wanderer freizuhalten. Eine Anfahrt mit Kfz ist nur auf öffentlichen Verkehrsflächen zulässig, gleiches trifft zu auf das Abstellen von Kfz. Das Befahren der nicht zu den Verkehrsflächen gehörigen Flurstücke ist verboten.

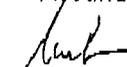
zu 2.: das Übungsgelände Kunitzburg-Unterhang betrifft die Flurstücke der Stadt Jena:

Startplatz: Gemarkung Kunitz, Flur 2, Flurstücke 352

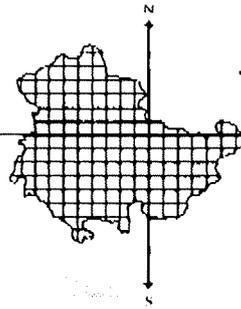
Landeplatz: Gemarkung Kunitz, Flur 3, Flurstücke 366

Hier ist eine Befristung der Nutzung auf ein Jahr festzulegen. Nach naturschutzfachlicher Prüfung der Auswirkungen des Flugbetriebes auf die Avifauna (Vogelwelt), kann die Nutzungsdauer verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen


Mautsch
Amtsleiter

Arbeitsgruppe ARTENSCHUTZ



Thüringen e.V.

Arbeitsgruppe ARTENSCHUTZ Thüringen e.V., Thymianweg 25, D-07745 Jena

Stadtverwaltung Jena
Umwelt- und Naturschutzamt
Herrn K. Krahn
Tatzendpromenade 2

07745 Jena

Leiter der Arbeitsgruppe
M. Görner
Telefon (03641) 617454
Telefax (03641) 605625

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

Gö/Luk

26. Juni 2000

Fluggebiet unterhalb der Kunitzburg

Sehr geehrter Herr Krahn,

auf der Grundlage eines Gespräches mit Herrn Heppner und seines Briefes vom 26. Juni 2000, welcher diesem Schreiben beigelegt ist, über den Flugkorridor und das Fluggebiet unterhalb der Kunitzburg, wird folgende Stellungnahme abgegeben.

1. Vom Startplatz (siehe Karte) wird nur in dem Flugkorridor zum Landeplatz in Richtung Saaleaue bei Kunitz geflogen. Ein Überfliegen des Naturschutzgebietes oder der zum Naturschutzgebiet gehörenden Waldrandflächen ist grundsätzlich auszuschließen.
2. Es wird vorgeschlagen, daß eine Zulassung für diesen Bereich zunächst nur auf 1 Jahr genehmigt wird, um abzuklären, welchen Einfluß die Flugaktivitäten auf die dortige Tierwelt haben. Danach ist neu zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen


M. Görner
Leiter der AAT

Anlage

- Dieses Schreiben erhält Herr Heppner zur Information.